

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahr 1846.

Nr. XXI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 14. November 1846, die zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstl. Neuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landesregierung jüngerer Linie zu Gera unter'm 3. Oktober 1846 getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betreffend.

Zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Neuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landesregierung jüngerer Linie zu Gera ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Strafrechtssachen, diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.